



Traumberuf Ernährungsberater

Formale Regelungen, die Berufsanfänger und Quereinsteiger kennen sollten

DR. UTE BREHME • JÉRÔME KREUTZ • SILKE KROLL • ANNE MÜLLER • MICHAEL WOYKE

„Wie werde ich Ernährungsberater?“ Zu wohl kaum einem anderen Berufsbild gibt es derart viele und sich widersprechende Informationen. Was sollten Schulabgänger, Berufsanfänger und Quereinsteiger unbedingt wissen, bevor sie sich für eines der Qualifizierungsangebote entscheiden?

Was ist ein anerkannter und reglementierter Beruf?

Bei Berufen werden neben einigen anderen Formen vor allem zwei Arten unterschieden: betriebliche Ausbildungsberufe und rechtlich geregelte Ausbildungen an beruflichen Schulen, auch als Berufsfachschulberufe bezeichnet (*Bundesagentur für Arbeit 2017a*).

Bei den klassischen Ausbildungsberufen ist der Auszubildende im Betrieb tätig und besucht an ein oder zwei Tagen pro Woche oder auch im Blockunterricht die Berufsschule (*Industrie- und Handelskammer zu Köln 2017*). Diese Kombination heißt „duales System“.

Typische Berufe sind im handwerklichen, technischen oder elektrotechnischen Bereich angesiedelt. Während der drei Ausbildungsjahre erhält der Auszubildende ein Gehalt (*Bundesagentur für Arbeit 2017a*).

Die Ausbildungszeit bei Berufsfachschulberufen liegt zwischen ein und drei Jahren. Dreijährige Ausbildungen überwiegen. Die theoretische Ausbildung beinhaltet immer auch praktische Anteile, zum Beispiel in Form von Praktika. Über diesen Ausbildungsweg qualifizieren sich zahlreiche Berufe im Gesundheitswesen wie Diätassistenten, Ergotherapeuten, Logopäden, Gesundheits- und Krankenpfleger, aber auch andere Berufe wie Fremdsprachenkorrespondenten oder Erzieherinnen. Eine Ausbildungsvergütung gibt es in den meisten Fällen nicht (*Bundesagentur für Arbeit 2017a*). Für einige Heilberufe wurde eine Modellklausel in die jeweiligen Berufsgesetze eingebracht. Diese ermöglicht zusätzlich eine Hochschulausbildung parallel zur Fachschulausbildung (*Buchholz, Beyer-Reiners 2014*).

Wenn für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eine staatliche Prüfung erforderlich ist, etwa bei Ärzten, Rechtsanwälten, Lehrern, Gesundheits- und Krankenpflegern oder Diätassistenten, handelt es sich um einen reglementierten Beruf. Die Führung der Berufsbezeichnung ist durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. In Deutschland sind die meisten Berufe – darunter Diätassistenten – auf Bundesebene reglementiert, nur einige auf Länderebene (*Bundesministerium für Bildung und Forschung 2012*).

Welche formale Bedeutung haben Ausbildungen/Fortbildungen zum „Ernährungsberater“?

Ein „Ernährungsberater“ ist in den Listen der anerkannten Ausbildungs- und Berufsfachschulberufe nicht zu finden. Es handelt sich, ebenso wie bei „Ernährungscoach“, „Ernährungstherapeut“, „Gesundheitsberater“ und zahlreichen weiteren Titeln um eine gesetzlich nicht geschützte Berufsbezeichnung. Solche Bezeichnungen kann jeder verwenden oder verleihen. Die Vielzahl der Ausbildungen/Fortbildungen zum Ernährungsberater spiegelt den fehlenden gesetzlichen Schutz der Ernährungsberatung wider – Dauer, Form und Inhalte der Angebote sind höchst unterschiedlich. Die Qualifizierungen in Form von Fernkursen, Präsenzseminaren oder kombinierten Lernformen dauern je nach Anbieter einige Tage, Wochen oder Monate. Speziell bei Fernkursen gibt es Angebote mit einer Dauer von sechs Wochen bis zu 15 Monaten. Bei einer durchschnittlichen Lernzeit von fünf bis acht Stunden pro Woche ergeben sich maximal etwa 500 Stunden (**Übersicht 1**). Das ist mit der staatlich anerkannten dreijährigen Ausbildung zum Diätassistenten, die mehr als 4.000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht beinhaltet, nicht vergleichbar.

Bei Fernkursen/Fernlehrgängen verwenden die Anbieter bevorzugt die Bezeichnung Fernstudium. Ein Fernkurs schließt mit einem institutsinternen Zertifikat ab und ist damit nicht mit einem „richtigen“ Studium vergleichbar, das zu einem akademischen Grad wie Bachelor oder Master of Science oder Bachelor oder Master of Arts führt. Auch handelt es sich bei den Angeboten in Anbetracht einer vorwiegend unspezifischen Zielgruppe („keine Vorkenntnisse erforderlich“) nicht um Weiterbildungen im eigentlichen Sinn. Bei Weiterbildungen lassen sich Anpassungsfortbildungen (Ziel: die berufliche Handlungsfähigkeit erhalten und anpassen) und Aufstiegsfortbildungen (Ziel: durch die Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit einen beruflichen Aufstieg mit deutlich erweitertem Verantwortungsbereich erreichen) unterscheiden (*Bundesinstitut für Berufsbildung 2013, S. 10*).

Die Versprechungen der Anbieter zum fachlichen Niveau und zu den beruflichen Perspektiven sind angesichts der Dauer der Kurse, eines größtenteils fehlenden Curriculums, häufig unzureichender Angaben zur Qualifikation der Referenten und insbesondere mit Blick auf geltende Gesetze und Regelungen wenig realistisch.

Eine detaillierte Checkliste zur Beurteilung von Qualifikationen ist unter www.bibb.de/checkliste zu finden.

In der Systematik der Plattform BERUFENET der Arbeitsagentur sind eine Diätberaterin (Berufs-ID: 8902) und eine Ernährungs- und Fitnessberaterin (Gesundheit/Sport) (Berufs-ID: 15669) als „berufliche Einsatzmöglichkeit“, die Ernährungsberaterin (Berufs-ID: 8903) als „andere Weiterbildung“ zu finden. Zum Ernährungsberater wird erläutert, dass es sich um „eine berufliche Weiterbildung, die durch interne Vorschriften der Lehrgangsträger geregelt ist“, handelt (*Bundesagentur für Arbeit 2017b*). Diese Angaben beziehen sich folglich nicht auf Berufe, sondern auf Funktionsbezeichnungen. Für den Verbraucher sind diese Angaben wenig hilfreich, da sie falsch verstanden werden können. Hingegen stellen Zertifikate wie „Ernährungsberater/DGE“ und „Ernährungsberater VDOE“ sowie vier weitere Zusatzbezeichnungen, die sich an eine Zielgruppe mit definierter Grundqualifikation im Bereich Ernährung richten, eine spezifische berufliche Weiterbildung dar. Sie leisten damit einen Beitrag zum Verbraucherschutz.

Die Frage „Welche formale Bedeutung haben Ausbildungen/Fortbildungen zum Ernährungsberater?“ ist für die Angebote mit der Zielgruppe „alle Interessierten“, also ohne spezifische Grundqualifikation, mit „Keine“ zu beantworten. Es handelt sich nicht um einen anerkannten Beruf, weder in Deutschland noch im Ausland, auch wenn eine „anerkannte Ausbildung“ oder ein „weltweit gültiges“ Zertifikat versprochen werden.

Es ist nicht möglich, aus einer Zulassung von Fernkursen, der Gewährung von Fördermaßnahmen wie Bildungsgutscheinen der Arbeitsagentur, aus Zertifizierungen oder Auszeichnungen auf die Eignung eines Kurses für eine angemessene Qualifikation für die Ernährungsberatung zu schließen (**Übersicht 2**). Diverse Portale wie „Bildungskompass Ernährungsberatung“, „Ernaehrungsberater.net“, „Ernaehrungsberaterin-werden.de“ oder „Ernaehrungsberaterausbildung.com“ informieren scheinbar neutral über Qualifizierungsmöglichkeiten, sind aber überwiegend einseitig auf Fernlehrgänge ausgerichtet. Ebenfalls kritisch zu beurteilen sind Ernährungsportale. Die Verbraucherzentrale Hamburg (2014) kam bei einer Analyse verschiedener Anbieter zu dem Ergebnis, dass häufig Werbe- und Verkaufsinteressen im Vordergrund stehen. Verbraucher sollten bei Internetauftritten – auch wenn diese seriös wirken – immer prüfen, wer im Impressum als Verantwortlicher steht.

Zur inhaltlichen Qualität von Kursen zum Ernährungsberater gibt es kaum Daten. Vor über zehn Jahren analysierte die Stiftung Warentest 13 Ernährungsberater-Kurse für Quereinsteiger. Das Ergebnis lautete damals: „Kein einziger Kurs im Test vermittelte die nötigen Kenntnisse. [...] Weder gibt es einen Konsens unter den Anbietern, was unter gesunder Ernährung zu verstehen ist, noch vermitteln sie ein realistisches Bild von den fachlichen und rechtlichen Grenzen des Jobs.“ (*Stiftung Warentest 2005*) Ob eine heutige Analyse zu einem anderen Ergebnis käme? Wohl kaum, wie die Beispiele in **Übersicht 1** vermuten lassen. Positiv anzumerken ist jedoch, dass einige Anbieter explizit darauf hinweisen, dass sich die Beratung ausschließlich an Gesunde richten darf und eine Bezuschussung der Beratung durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht möglich ist.



Übersicht 1: Beispiele für Ernährungsberater-Zertifikate, die den Anforderungen der Rahmenvereinbarung des Koordinierungskreises zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung (2014) nicht entsprechen und die keine Bezuschussung der Beratung durch die gesetzlichen Krankenkassen ermöglichen

Anbieter	Titel	Dauer	Zielgruppe	Lizenz/Zertifikat	Ausgewählte Aussagen
Deutsche Trainer Akademie https://trainer-akademie.com/diabetestrainer-ausbildung/	Diabetestrainer	1 Tag	Fitnesstrainer, Personal Trainer, Gesundheitstrainer, Sportwissenschaftler, Physiotherapeuten, Heilpraktiker, Übungsleiter in Sportvereinen	–	„... verstehen Sie, welche Risikofaktoren Diabetes Typ 2 begünstigen, [...] und wie Sie mithilfe geeigneter Fitness- und Ernährungsprogramme nicht nur Diabetes Typ 2 verhindern, sondern auch eine bestehende Zuckerkrankheit positiv beeinflussen können.“
Academy of Sports www.akademie-sport-gesundheit.de/ausbildung-ernaehrungsberater.html	Ernährungsberater	4 Tage	Mindestalter 16 Jahre	„Unsere Lizenzen sind unbegrenzt gültig und müssen daher nicht erneuert werden.“	„Die Ausbildung und der Abschluss zum lizenzierten Ernährungsberater eröffnen Ihnen ein spannendes und vielseitiges berufliches Betätigungsfeld im Bereich der Ernährungsberatung.“
Medios Seminare www.medios-seminare.de/ausbildung/ernaehrungsberaterin-ausbildung/	Ernährungsberater und Food Coach	4 Tage	Keine Vorkenntnisse erforderlich	–	Die Ausbildung „kann einen universitären Abschluss, wie den Oecotrophologen [...] nicht ersetzen und berechtigt auch nicht zur Abrechnung mit Krankenkassen. Gleichwohl vermittelt Ihnen diese Ausbildung profundes Wissen, um eine qualitativ hochwertige präventive Ernährungsberatung anzubieten.“
Deutsche Paracelsus Schulen für Naturheilverfahren GmbH www.paracelsus.de/ausbildung/ernaehrung/nahr.asp	Ganzheitlicher Ernährungsberater	150 Unterrichtseinheiten (114 Stunden)	Naturheilärzte, Heilpraktiker, Studenten der Heilpraktiker-Ausbildung, Gesundheits- und Lebensberater, Beschäftigte im Bereich Wellness und Gesundheitsprävention, interessierte Laien [...]	Als Modul EB/WT der Welnesstrainer-Ausbildung anerkannt; Zertifizierung durch den Fachverband Wellness, Beauty und Gesundheit e.V. (WBG) möglich.	„Als Ernährungsberater/in sind Sie von essentieller Bedeutung für den richtigen Umgang mit Lebensmitteln im Fall von Erkrankungen und notorischem Fehlverhalten und auch für Ihre Gesundheits- und ernährungsbewusste Klientel.“
OTL Online Trainer GmbH www.ernaehrungsberater.com/ernaehrungsberaterin-ausbildung.html	Ernährungsberater	Online: 2 bis 5 Wochen	Mindestalter 18 Jahre	„Weltweit anerkannt und lizenziert“; „zeitlich unbegrenzt“	„In nur wenigen Tagen Ernährungsberater/-in werden? Wir machen es möglich!“
IFE-Brinkhaus https://www.ife-brinkhaus.de	Ernährungsberater IFE®	Fernlehrgang: 9 Wochen	Hauptschulabschluss mit einer Ausbildung im Gesundheitsbereich; ab Realschulqualifikation auch andere Berufe	–	„Die Abschlüsse [...] unterliegen der Kontrolle durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) und ermöglichen Ihnen dadurch, sich am Markt mit einem gesetzlich geschützten Namen und einer hohen Beratungsqualität vom Wettbewerb abzugrenzen.“
Bildungswerk für therapeutische Berufe (BTB) www.btb.info/ausbildung-ernaehrungsberater.html	Ernährungsberater	Fernlehrgang: 14 Monate mit 5–6 h/Woche (336 h)	diverse Angaben, darunter Angehörige medizinischer Pflegeberufe; Interessierte, die sich als Ernährungsberater selbstständig machen wollen	–	„Ernährungsberater/innen [...] beraten im Auftrage eines Arztes Patienten, die unter einem vorhandenen Krankheitsbild leiden [...] wie Übergewicht, Fettstoffwechselstörungen, Herz-Kreislaufkrankungen, Hyperurikämie, Gicht, Diabetes, usw.“
Studiengemeinschaft Darmstadt (SGD)* www.sgd.de/kursseite-ernaehrungsberaterin.html	Ernährungsberater	Fernlehrgang: 15 Monate mit rund 8 h/Woche (480 h)	Realschulabschluss oder ein vergleichbares Bildungsniveau	SGD-Zertifikat „Ernährungsberater/in“ [...] auch als international verwendbares SGD-Certificate [...].	„Die Abschlüsse sind in Wirtschaft, Industrie sowie Öffentlichkeit anerkannt und geschätzt.“

* Stiftung Warentest: „Zur Klett-Gruppe zählen unter anderem das ILS Institut für Lernsysteme, die Europäische Fernhochschule Hamburg, die SGD, die HAF Hamburger Akademie für Fernstudien, die Fernakademie für Erwachsenenbildung und die Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft. Die Anbieter der Klett-Gruppe kooperieren sehr stark untereinander. Lehrbriefe, Abschlüsse und auch Preise für die Kurse sind häufig identisch.“ (www.test.de/FAQ-Fernunterricht-und-Fernstudium-Weiterbildung-allein-zu-Hause-4983334-0/)

Übersicht 2: Bedeutung von Gütesiegeln, Fördermaßnahmen und anderen Auszeichnungen für die Qualität von Kursen zum Ernährungsberater

Staatlich überprüfte und zugelassene Fernlehrgänge durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
www.zfu.de

Fernlehrgänge unterliegen in Deutschland einer gesetzlichen Zulassungspflicht auf Basis des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG). Zulassungsbehörde ist die ZFU. Sie weist auf folgende Verwechslungsgefahr hin: „Die staatliche Zulassung eines Fernlehrgangs ist nicht zu verwechseln mit der staatlichen Anerkennung eines Berufsabschlusses. [...] Die Zulassung eines Fernlehrgangs dient dem Verbraucherschutz. Es wird überprüft,

ob die Ziele eines Lehrgangs erreicht werden können.“ (www.zfu.de/faq.html#fuenf)

Kommentar: Der Lehrgangsanbieter legt die Ziele fest. Wie die Beispiele in Übersicht 1 zeigen, lassen sich Ziele so definieren, dass eine Qualifizierung zum Ernährungsberater innerhalb von 15 Monaten oder auch innerhalb weniger Wochen möglich ist. Der Verbraucherschutz für den Fortbildungsinteressierten ist in diesem Punkt fragwürdig. Für den Verbraucher, der Gefahr läuft, von einem „Sechs-Wochen-Ernährungsberater“ beraten zu werden, ist kein Verbraucherschutz mehr erkennbar.

Bildungsgutschein der Arbeitsagentur
www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/akkreditierung.html

Die Grundlage für Bildungsgutscheine ist die Zertifizierung von Bildungsträgern nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung). Ziel der AZAV ist, die Eingliederungschancen für Arbeitssuchende am Arbeitsmarkt zu verbessern.

Kommentar: Lehrgänge/Kurse/Fernkurse zum Ernährungsberater stellen keine anerkannte Berufsausbildung dar und ihr Inhalt unterliegt keiner transparenten Qualitätssicherung. Dadurch und angesichts der Regelungen für die Ernährungsberatung sind die Chancen am Arbeitsmarkt mit solchen Qualifizierungen als gering einzuschätzen. Dennoch weisen diese Angebote in einigen Fällen ein AZAV-Zertifikat auf. Das steht im Widerspruch zu den Zielen der AZAV.

Fördermaßnahmen wie Prämiengutscheine

www.bildungspraemie.info/

Über die Bildungsprämie können 50 Prozent der Kurs- und Prüfungsgebühren, maximal 500 Euro übernommen werden.

Kommentar: Der Prämiengutschein, der Bildungsscheck NRW und andere Angebote sind sehr sinnvolle Fördermaßnahmen für Fortbildungsinteressierte mit geringem Einkommen. Aus der Tatsache, dass ein Bildungsanbieter Gutscheine oder Schecks akzeptiert, lässt sich nur bedingt ein Zusammenhang zur Sinnhaftigkeit oder Qualität eines Kurses ableiten.

TÜV Süd-geprüft: ServiceQualität

Das Ziel der Prüfung ist es, „Serviceprozesse passgenau an den Kundenbedürfnissen und Serviceversprechen auszurichten, [...] Probleme der Kunden zu erkennen und zufriedenstellend zu lösen.“

Kommentar: Prüfinhalte dieses Siegels sind Servicequalität, Kundenorientierung oder Umgang mit Beschwerden, nicht jedoch die Inhalte von Weiterbildungsmaßnahmen.

Weitere Beispiele

Auch die Gewährung von Bildungsurlaub, die Mitteilung einer Umsatzsteuerbefreiung nach Paragraph 4 Nummer 21 Umsatzsteuergesetz oder Auszeichnungen wie „E-Learning-Testsieger“ oder „TOP-Institut – FernstudiumCheck.de“ und die positiven

Bewertungen ehemaliger Absolventen (die 5 Sterne werden meist nur knapp verfehlt) erlauben keine Schlussfolgerungen zu einer angemessenen Qualifizierung und/oder formalen Anerkennung für die Ernährungsberatung.



Das Bundesprogramm Bildungsprämie wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds gefördert.



Mit Aussagen wie „Die Ausbildung richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung“ weisen Lehrgangsanbieter darauf hin, dass im Kurs die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für eine vollwertige Ernährung vermittelt werden. Diese Aussage darf jeder treffen, der DGE-Materialien nutzt. Sie bedeutet jedoch keineswegs, dass die DGE diese Ausbildung befürwortet.

Die Ausführungen zeigen, dass ein Einstieg oder Quereinstieg in die Ernährungsberatung durch Kurse mit einer Dauer von einigen Wochen oder Monaten zu keiner durch Bundes- oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung führt und aus Sicht des Verbraucherschutzes problematisch ist.

Für die primärpräventive Ernährungsberatung ist eine Ausbildung zur Diätassistentin oder ein Studium der Oecotrophologie, Ernährungswissenschaft oder eines vergleichbaren Studiengangs mit dem Schwerpunkt Ernährung erforderlich. Darauf weist eine Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung für den Bereich Ernährungsberatung und Ernährungsbildung seit 2005 hin. Diese wurde von den maßgeblichen Institutionen

im Ernährungsbereich sowie Verbraucherschutzverbänden erarbeitet (*Koordinierungskreis zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung 2014*).

Die Ausbildung zur staatlich anerkannten Diätassistentin

Der staatlich anerkannte Heilberuf für die Ernährungstherapie ist in Deutschland der Diätassistent. Die Ausbildung ist auf gesetzlicher Ebene im Diätassistentengesetz geregelt (*DiätAssG 1994*). Diätassistenten werden dafür ausgebildet, eigenverantwortlich tätig zu sein (**Übersicht 3**). Der Diätassistent hat daher nichts mit einem „Assistenzberuf“ zu tun. Seit vielen Jahren gibt es Forderungen nach einer Aktualisierung der Berufsbezeichnung (*VDD 2011*). Zur Diskussion stehen unter anderem Diätologe oder Ernährungstherapeut. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung fordert 3.050 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 1.400 Stunden praktische Ausbildung (*DiätAss-APrV 1994; Ohlrich, Brumm 2013*). Die Ausbildung erfolgt an Berufsfachschulen und schließt mit einer staat-

lichen Prüfung bestehend aus einem mündlichen, schriftlichen und praktischen Teil ab. Das erfolgreiche Bestehen sowie die Einhaltung weiterer Kriterien (**Übersicht 4**) berechtigt zum Führen der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnung „Diätassistentin/Diätassistent“. Seit 2014 haben Diätassistenten die Möglichkeit, nach ihrer Ausbildung – entweder direkt danach oder später – einen speziell für ihre Berufsgruppe entwickelten Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg zu belegen. Dieser additive Studiengang zum Bachelor of Science in Diätetik ist auf zwei Jahre verkürzt. Er stellt zusammen mit dem dualen Studiengang Bachelor of Science Diätetik in Fulda einen wichtigen Schritt zur Akademisierung der Diätetik in Deutschland dar (Buchholz et al. 2015).

Studium als Grundqualifikation für die primärpräventive Ernährungsberatung

Bei der Suche nach einem Studiengang zu „Ernährung“ ergibt der Studienwahlfinder (Stiftung für Hochschulzulassung 2018) knapp hundert Treffer für Bachelor- und Masterstudiengänge (Stand 01/2018). Neben Oecotrophologie/Ökotrophologie und Ernährungswissenschaften gibt es Studiengänge wie beispielsweise Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Ernährungsmanagement und Diätetik, Ernährung und Versorgungsmanagement, Molekulare Ernährungswissenschaften oder Medizinische Ernährungswissenschaften. Zum Teil gliedern sich die Studiengänge in Studienschwerpunkte oder Vertiefungsrichtungen auf (Krebs 2014; Krebs 2016). Inhaltlich weisen sie große Unterschiede auf. Ein Teil der Studiengänge bie-

tet bereits über die Pflichtmodule eine angemessene Qualifizierung für die Ernährungsberatung. Bei anderen Studiengängen ist es erforderlich, relevante Inhalte als Wahlpflichtmodul zu belegen, und einige Studiengänge bieten erforderliche Themenbereiche gar nicht an. Angesichts dieser zunehmenden Vielfalt und Heterogenität war es notwendig, Mindeststandards zu definieren. Diese als „DGE-Zulassungskriterien“ bezeichneten Standards stellen seit 2011 die Prüfbasis dar, welche Themenbereiche Studierende absolvieren müssen, damit eine Zulassung zur Zertifizierung erfolgen kann (Brehme et al. 2011).

Die DGE-Zulassungskriterien (Brehme et al. 2011) beziehen sich auf oecotrophologische und ernährungswissenschaftliche Studiengänge. Auf Nachfrage von Universitäten/Hochschulen werden auch weitere fachverwandte Studiengänge überprüft.

An neun Universitäten und neun Hochschulen in Deutschland gibt es entsprechende Studiengänge:

- Hochschule Anhalt, Bernburg
- Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn
- Technische Universität München, Freising-Weihenstephan
- Hochschule Fulda
- Justus-Liebig-Universität Gießen
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Universität zu Lübeck
- Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach
- Fachhochschule Münster
- Hochschule Neubrandenburg
- Hochschule Osnabrück
- Universität Potsdam
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Sigmaringen
- Universität Hohenheim, Stuttgart
- Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Triesdorf

Ausführliche Informationen und Links zu den Studiengängen gibt es beim Berufsverband Oecotrophologie (VDOE) unter www.vdoe.de/links.html?&no_cache=1&action=getviewcategory&category_uid=25.

Neben Präsenzstudiengängen werden auch Fernstudiengänge angeboten. Beispiele für nach den DGE-Zulassungskriterien geprüfte Fernstudiengänge sind:

- Bachelor of Arts in Ernährungsberatung (dualer Fernstudiengang)
- Bachelor of Science, Master of Science Ernährungstherapie

Zertifikate

Zertifikate für Ernährungsfachkräfte sind für den Verbraucherschutz hilfreich. Für Studienabsolventen beinhalten sie eine Aussage zur generellen Qualifizierung für die primärpräventive Ernährungsberatung.

Übersicht 3: Ziel der Diätassistentenausbildung

„[...] Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diätetischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen. [...]“

(§ 3 Diätassistentengesetz 1994; www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/___3.html)

Übersicht 4: Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistent“ (nach Zöller 2012)

Bei Heilberufen ist die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ...

- nach der vorgegebenen Ausbildungszeit die Prüfung bestanden hat,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(vgl. § 2 Absatz 1 der jeweiligen Berufsgesetze)

Empfehlungen für Berufsanfänger und Quereinsteiger

Qualifizierung für die Ernährungstherapie

Allen, denen eine staatlich anerkannte Qualifizierung für die Ernährungstherapie wichtig ist und die sich die Option auf dieses Tätigkeitsfeld in anderen EU-Ländern offenhalten möchten, lassen sich folgende Wege empfehlen:

- **Diätassistentenausbildung (Dauer: 3 Jahre)**

Die Ausbildung zur Diätassistentin erfolgt an Berufsfachschulen für Diätassistenten (Diätschulen) (www.vdd.de/ausbildung-weiterbildung/ausbildungdietaassistentin/). Sie kann mit dem additiven Studiengang zum Bachelor of Science in Diätetik in Neubrandenburg kombiniert werden (Dauer: 2 Jahre) (www.hs-nb.de/studiengaenge/bachelor/diaetetik-bsc/). Auch andere Bachelor-Studiengänge sind geeignet (Dauer: ab 3 Jahre).

- **Dualer Studiengang zum Bachelor of Science Diätetik an der Hochschule Fulda (Dauer: 4,5 Jahre)**

Das Studienprogramm wird in Kooperation mit Diätschulen durchgeführt, an denen in den ersten sechs Semestern parallel zum Studium die Ausbildung zur Diätassistentin absolviert wird. Mit dem Bestehen der staatlichen Prüfung nach drei Jahren wird die Berufsbezeichnung „Diätassistentin/Diätassistent“ verliehen. Danach schließen sich drei Semester Präsenzstudium an der Hochschule Fulda an. Das erfolgreich absolvierte Studium führt zum Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Science Diätetik“ (www.ukgm.de/ugm_2/deu/ugi_sda/27043.html).

- **Bachelor-Studium im Ausland zum staatlich anerkannten Heilberuf (Dauer: ab 3 Jahre)**

Beispiele sind der Diaetologe in Österreich, das Bachelor-Studium in Ernährung und Diätetik in der Schweiz, der Ernährungstherapeut in Südtirol, der Diätist in den Niederlanden oder der Dietitan in Großbritannien. Die Kontaktadressen zu den nationalen Diätassistentenverbänden sind beim Europäischen Dachverband der Diätassistentenverbände abrufbar (www.efad.org/aboutefad/5284/5/0/80).

Qualifizierung für die primärpräventive Ernährungsberatung

Für die alleinige Qualifikation für die primärpräventive Ernährungsberatung sind zusätzlich alle Studiengänge in Oecotrophologie, Ernährungswissenschaften und solche mit fachverwandter Ausrichtung geeignet, die die DGE-Zulassungskriterien erfüllen (www.dge.de/fileadmin/public/doc/fb/Zulassungskriterien-EU-2011-10-559-561.pdf).

Eine Liste der Universitäten und Hochschulen steht beim VDOE zur Verfügung (www.vdoe.de/links.html?no_cache=1&action=getviewcategory&category_uid=25).

Zusätzliche Empfehlungen für Quereinsteiger

- **mit Studienabschlüssen**

Quereinsteiger mit Studienabschlüssen, die Teilbereiche der Oecotrophologie abdecken (Biologie, Biochemie, Lebensmitteltechnologie, Agrarwissenschaften etc.), sollten bei in Frage kommenden Bachelor-Studiengängen abklären, ob/welche Module aus dem vorhandenen Studienabschluss anerkannt werden können, um die Studiendauer zu verkürzen. Ebenfalls empfehlenswert ist es, die Zulassung zu einem Masterstudiengang zu prüfen. Auch hier gilt es jeweils zu erfragen, ob die DGE-Zulassungskriterien erfüllt sind. Für ein berufsbegleitendes Studium bietet sich ein Fernstudium (kein Fernlehrgang!) an. Aber auch ein Präsenzstudiengang „vor Ort“ ist eine Option. Manche Studiengänge bieten ein Teilzeitstudium (www.hochschulkompass.de/studium/rund-ums-studieren/studienformen/teilzeitstudium.html) oder ein familienfreundliches Studium an (www.studentenwerke.de/de/content/sfs).

- **aus anderen Berufen**

Quereinsteiger aus anderen Berufen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, die Interesse an einem Studium haben, sollten prüfen, ob das sogenannte Aufstiegsstipendium eine Option ist: Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html).

Anstelle des Abiturs lässt sich die Hochschulzugangsberechtigung mit einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung sowie einer mindestens dreijährigen Berufspraxis erwerben (www.kmk.org/themen/hochschulen/studium-und-pruefungen/lebenslanges-lernen.html). Auch außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen – aus der Ausbildung (formales Lernen), aus Weiterbildungen (non-formales Lernen) oder aus der beruflichen Praxis (informelles Lernen) – können anerkannt werden. Hochschulen sind verpflichtet, eine individuelle Prüfung auf Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen anzubieten (www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Anrechnung_15.12.2017_WEB.pdf).



Foto: © iStock.com/apichon_lee

Um für sich das richtige Zertifikat zu finden, muss man sich gut informieren.

Für Studienabsolventen und Diätassistenten bestätigen sie eine aktuell vorliegende kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

Es gibt sechs anerkannte Zertifikate für die Ernährungsberatung:

- Ernährungsberater/DGE, Ernährungsmedizinischer Berater/DGE
(DGE: Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.)
- Ernährungsberater VDOE
(VDOE: Berufsverband Oecotrophologie e. V.)
- VDD-Fortbildungszertifikat
(VDD: Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V.)
- Qualifizierter Diät- und Ernährungsberater VFED
(Verband für Ernährung und Diätetik e. V.)
- QUETHEB-Registrierung
(Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e. V.)
- Ernährungsberater UGB
(Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung e. V.)

Diese Zertifikate sind laut Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung (*Koordinierungskreis zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung 2014*) und laut Leitfa- den Prävention (*GKV-Spitzenverband 2017a*) anerkannt. Letzteres stellt eine Voraussetzung dar, damit primär- präventive, von der Zentralen Prüfstelle Prävention (www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/admin/) zerti- fizierte Gruppenkurse von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden können. Die Bezuschus- sung basiert auf Paragraph 20 des fünften Buchs Sozial- gesetzbuch (SGB V).

Eine detaillierte Vorstellung der Zertifikate erfolgt im Beitrag „Schritt für Schritt zum Zertifikat: Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung“ auf den Seiten 092–103 dieser Ausgabe.

Studienabsolventen aus Deutschland können eine Tä- tigkeit in der primärpräventiven Ernährungsberatung im Ausland meist ohne größere Probleme ausüben, in Österreich beispielsweise über einen Gewerbeschein (*Acker et al. 2014*). In der Ernährungstherapie ist ei- ne berufliche Tätigkeit im Ausland dagegen weitaus schwieriger, wenn nicht sogar unmöglich.

Regelungen für die Ernährungs- therapie in Deutschland und Europa

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ ergibt sich ein Schutzauftrag: „Wer heilend beruf- lich tätig ist, unterliegt besonderer rechtlicher Regulie- rung. Deren Zweck ist es, die Patienten zu schützen“ (*Igl 2015*). Das gilt für Ärzte, Zahnärzte, Psychothera- peuten, Angehörige anderer Heilberufe (deren Aus- bildung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz durch Bundesgesetz geregelt ist) oder Personengruppen mit sektoraler Heilpraktikerlaubnis nach dem Heilprakti- kergesetz (*Plantholz 2016*).

Die Bedeutung der Heilberufe wird bei der Verord- nung von Heilmitteln wie Krankengymnastik, Massage, Sprach- oder Ergotherapie deutlich, auf die Versiche- rte der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch haben. Heilmittelleistungen dürfen ausschließlich zu- gelassene Heilmittelerbringer wie Physiotherapeu-

Empfehlungen für Zuwanderer

Anerkennung ausländischer Qualifikationen für die Ernährungstherapie

Wer im Ausland einen Abschluss erworben hat, der in Deutschland dem reglementierten Beruf des „Diätassistenten“ entspricht, lässt diesen bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem er wohnt, anerkennen. Dieser als „Gleichwertigkeitsprüfung“ bezeichnete Prozess kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Auch Anträge aus dem Ausland sind möglich. Die Kosten für das Verfahren kann die zuständige Agentur für Arbeit/das zuständige Jobcenter bezuschussen. Wichtig: Bereits vor Kontaktaufnahme mit der Behörde sollte man sich unbedingt an den Berufsverband der Diätassistenten (VDD) wenden, der Unterstützung bei dem Anerkennungsprozess bietet (www.vdd.de/der-vdd/geschaeftsstelle/).

- **Allgemeine Informationen (in zahlreichen Sprachen)**

„Anerkennung in Deutschland“ – Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php

- **Referenzberuf feststellen mit dem Anerkennungsfinder**

www.anererkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/

- **Zuständige Behörde im jeweiligen Bundesland finden:**

http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/anerkerungs-und-beratungsstellen-in-deutschland.html

Beispiel: Baden-Württemberg (<http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/erwerbsleben/anerkerung-auslaendischer-abschluesse-und-qualifikationen/>)

Zusätzlich zur Berufsanerkennung ist ein Zertifikat für die primärpräventive Ernährungsberatung empfehlenswert.

Anerkennung ausländischer Qualifikationen für die primärpräventive Ernährungsberatung

Absolventen eines Studiums mit ernährungswissenschaftlichem Schwerpunkt, das NICHT dem staatlich anerkannten Heilberuf für die Ernährungsberatung/-therapie in ihrem Land entspricht, benötigen eine Zeugnisbewertung. Damit wird ihre ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten lassen sich einschätzen. Es handelt sich jedoch nicht um eine Anerkennung.

Urkunde, Hochschulzeugnis und Zeugnisbewertung sowie deren deutsche Übersetzung sind erforderlich für die Anmeldung zu einem der anerkannten Zertifikate für die Ernährungsberatung. Ob die im Ausland erworbene Qualifikation für die Zulassung zur Zertifizierung ausreicht, wird anhand des Mindeststandards der DGE-Zulassungskriterien beurteilt.

- **Informationen zur Zeugnisbewertung**

www.kmk.org/zeugnisbewertung

- **Infoportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Hochschulabschlüssen**

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

- **Qualifikationsanalyse zur Einschätzung beruflicher Kompetenzen (wenn Dokumente fehlen)**

www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/qualifikationsanalyse.php

Flyer in mehreren Sprachen: www.anererkennung-in-deutschland.de/media/2017_06_BIBB_Prototyping_Flyer_mit_Merkblaettern.pdf

- **Zulassung zur Zertifizierung für die primärpräventive Ernährungsberatung**

Inhaltliche Prüfung auf Basis der DGE-Zulassungskriterien: www.dge.de/fileadmin/public/doc/fb/Zulassungskriterien-EU-2011-10-559-561.pdf

ten, Ergotherapeuten oder Logopäden erbringen. Seit dem 01.01.2018 ist auch die Ernährungstherapie ein verordnungsfähiges Heilmittel, und zwar für seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen (z. B. Phenylketonurie) und Mukoviszidose (*Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA) 2018*). Zusätzlich zum Heilberuf Diätassistent wurden in diesem Fall – entgegen einer Aussage des Bundesministeriums für Gesundheit (2017) – auch Oecotrophologen und Ernährungswissenschaftler mit spezifischen Kenntnissen als Leistungserbringer zugelassen (*GKV-Spitzenverband 2017b*).

Eine solche Zulassung auf Ebene der Leistungsbezuschung durch die gesetzlichen Krankenkassen bedeutet, dass eine Fachkraft aufgrund ihrer Ausbildung/ihrer Studiums sowie einer geforderten Weiterbildung/Berufserfahrung für eine ausgewählte Indikation oder einen ausgewählten Indikationsbereich als Leistungserbringer zugelassen ist. Das ist nicht mit einer gesetzlich geregelten Berufsanerkennung zu verwechseln.

Generell kann eine Ernährungstherapie auf Basis des Paragraphen 43 SGB V bezuschusst werden. Dafür ist eine Bescheini-

Das Beispiel Österreich

In Österreich besteht ein sogenannter Tätigkeitsvorbehalt für die Ernährungstherapie, das heißt, sie darf nur von Diätologen – dem staatlich anerkannten Heilberuf entsprechend dem Diätassistenten – durchgeführt werden. Alle anderen, auch Ernährungswissenschaftler, würden sich strafbar machen. Auf gesetzlicher Ebene wurde in Österreich geregelt (www.jusline.at/gesetz/mtd-g/paragraf/6c), dass Studienabsolventen durch einen Anpassungslehrgang das Recht zur Berufsausübung („Ausübung des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in Österreich“) erlangen können. Ernährungswissenschaftler aus Wien haben auf dieser Basis die Möglichkeit, sich in dem einjährigen „Weiterbildungslehrgang Angewandte Ernährungstherapie für ErnährungswissenschaftlerInnen“ (www.fhstp.ac.at/de/studium-weiterbildung/gesundheit/angewandte-ernaehrungstherapie) weiter zu qualifizieren und zur Prüfung im Studiengang Bachelor of Science in Health Studies zugelassen zu werden. So können sie im Sinne der Durchlässigkeit in weiterer Folge die Berufsberechtigung zur Diätologie erlangen.

gung des Arztes, etwa in Form einer Notwendigkeitsbescheinigung (www.vdoe.de/fileadmin/redaktion/fotos/presse/2_aerztliche_Notwendigkeitsbescheinigung.pdf) erforderlich. Der Arzt kann die Leistung delegieren. Bei Delegation an einen Diätassistenten muss er lediglich prüfen, dass die Leistungen auch tatsächlich eine der formalen Qualifikation entsprechende Qualität haben. Bei der Übertragung an Berufsgruppen ohne Heilberuf verhält sich das anders. „Hier muss der Arzt zunächst prüfen, ob der Mitarbeiter aufgrund seiner allgemeinen Fähigkeiten für eine Delegation der betreffenden Leistung geeignet scheint (Auswahlpflicht). Sodann muss er ihn zur selbstständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anlernen (Anleitungspflicht). Auch nachdem er sich davon überzeugt hat, dass der Mitarbeiter die Durchführung der betreffenden Leistung beherrscht, muss der Arzt ihn dabei regelmäßig überwachen, bevor er sich mit der Zeit wie bei einem Fachberufsangehörigen auf Stichproben beschränken kann (Überwachungspflicht) [...]“ (*Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) 2008; zitiert nach Plantholz 2016*).

Für reglementierte Berufe gibt es in Europa die EU-Richtlinie 205/36/EG (www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/eu_anerkenntnisrichtlinie.php), die eine gegenseitige Anerkennung in den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht. Zum einen ist es für Diätassistenten aus Deutschland so möglich, im europäischen Ausland eine staatlich anerkannte Berufszulassung zu erhalten. Zum anderen wird bei Zuwanderern in Deutschland auf dieser Basis geprüft, ob ihre im Ausland erworbene Qualifikation dem staatlich anerkannten Heilberuf „Diätassistent“ entspricht und sie diesen Berufstitel in Deutschland führen dürfen. In der Praxis ist es für Diätassistenten mit Ausnahme von Österreich, der Schweiz und der Türkei nur unter Auflagen möglich, eine Anerkennung im Ausland zu erreichen. Das liegt daran, dass die Ausbildung in Deutschland an Berufsfachschulen stattfindet, während sie in anderen Ländern auf Ebene der Hochschulen und Universitäten angesiedelt ist (*Buchholz, Beyer-Reiners 2014*).

In Deutschland sind auch Oecotrophologen und Ernährungswissenschaftler in der Therapie tätig. Für diese Studienabschlüsse gilt die EU-Richtlinie jedoch nicht. Eine Anerkennung und berufliche Tätigkeit in der Ernährungstherapie ist in anderen EU-Ländern in der Regel nicht möglich.

Im Unterschied zu Österreich (s. Kasten) gibt es für Absolventen von Studiengängen wie Oecotrophologie und Ernährungswissenschaft in Deutschland keine vergleichbare Möglichkeit zum Erwerb der staatlich anerkannten Berufsbezeichnung für die Ernährungstherapie. Das wäre jedoch wünschenswert (auch wenn es in Deutschland keinen Tätigkeitsvorbehalt für die Ernährungstherapie gibt) – zum einen, damit junge Menschen eine staatlich anerkannte und europäisch kompatible Qualifikation erwerben können, zum anderen, um die Patientensicherheit zu erhöhen.

Zusammenfassende Empfehlungen

Einen soliden Einstieg oder Quereinstieg in die Ernährungsberatung auf die Schnelle gibt es nicht. „Ausbildungen zum Ernährungsberater für alle Interessierten“ in wenigen Wochen oder Monaten, auch wenn sie ein „lebenslang und weltweit gültiges Zertifikat“ versprechen, werden dem fachlich-methodischen Anspruch einer Ernährungsberatung nicht gerecht. Eine anerkannte Qualifizierung für das Berufsfeld primärpräventive Ernährungsberatung besteht aus dem Beruf Diätassistent oder einem Studium der Oecotrophologie, Ernährungswissenschaft und fachverwandter Studiengänge mit Bachelor-/Masterabschluss. Bereits bei der Wahl eines Studiengangs lässt sich auf Basis des Mindeststandards der DGE-Zulassungskriterien die Eignung für die primärpräventive Ernährungsberatung prüfen. Für eine formal anerkannte Qualifizierung für die Ernährungstherapie kommen nur die Diätassistentenausbildung – auch als Bestandteil des Studiengangs Diätetik in Fulda – und ein Studium im Ausland, das zur jeweils geforderten Registrierung/Zulassung führt, in Frage. Auch wenn zunächst „nur“ Interesse am Thema Ernährung und der Wunsch „Ich will was mit Menschen machen“ besteht, lohnt sich eine gründliche Recherche. So kann man sich verschiedene berufliche Optionen offenhalten, auch im Ausland, und die eigene Karriere strategisch und flexibel planen – damit der Traumberuf „Ernährungsberater“ nicht irgendwann an der Realität nationaler und internationaler Regelungen scheitert. ■

>> Die Literaturliste finden Sie im Internet unter „Literaturverzeichnisse“ als kostenfreie pdf-Datei. <<



FÜR DAS AUTORENTEAM

Dr. Ute Brehme hat das Studium der Oecotrophologie 1991 in Gießen abgeschlossen. Danach war sie in Forschung und Lehre am Universitätsklinikum Tübingen tätig. Seit 2005 leitet sie das DGE-Referat Fortbildung, das die Zertifikatslehrgänge Ernährungsberater/DGE und Verpflegungsmanager/DGE sowie zahlreiche Fachseminare anbietet. Die Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung ist ein weiterer Arbeitsschwerpunkt.

Dr. Ute Brehme
Deutsche Gesellschaft
für Ernährung
Godesberger Allee 18
53175 Bonn
brehme@dge.de